

Beste Wirtschaftsprüfer 2021
Handelsblatt zeichnet bdp als Top-Kanzlei aus

- Restrukturierungsrecht: Neue Rollen für Berater? S. 2
- Management in der Pandemie: Dr. Michael Bormann – S. 5



Handelsblatt

BESTE
Wirtschafts-
prüfer

2021

bdp

Bormann Demant & Partner
Berlin (Gesamtwertung)
Besondere Prüfungen
Sanierung

Tragende Rolle

Der Restrukturierungsbeauftragte und der Sanierungsmoderator sind neue Funktionsträger im Restrukturierungsverfahren

- Steueroptimierung durch Geschenke vom Chef – S. 6
- Smart Shopping: Einkaufsfinanzierung mit Finetrading – S. 10

Neue Rollen für Berater?

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) definiert den Restrukturierungsbeauftragten und den Sanierungsmoderator als neue Funktionsträger im Restrukturierungsverfahren.

Am 01. Januar 2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22.12.2020 (SanInsFoG) und mit ihm als Kern der Neuregelungen das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG) in Kraft getreten. Mit dem StaRUG sind für das Restrukturierungsverfahren zwei neue Funktionsträger geschaffen worden: der Restrukturierungsbeauftragte (§§ 73ff. StaRUG) und der Sanierungsmoderator (§§ 94 ff. StaRUG). Welche Rollen können diese in Zukunft spielen?

Insolvenzplanverfahren ohne Insolvenz

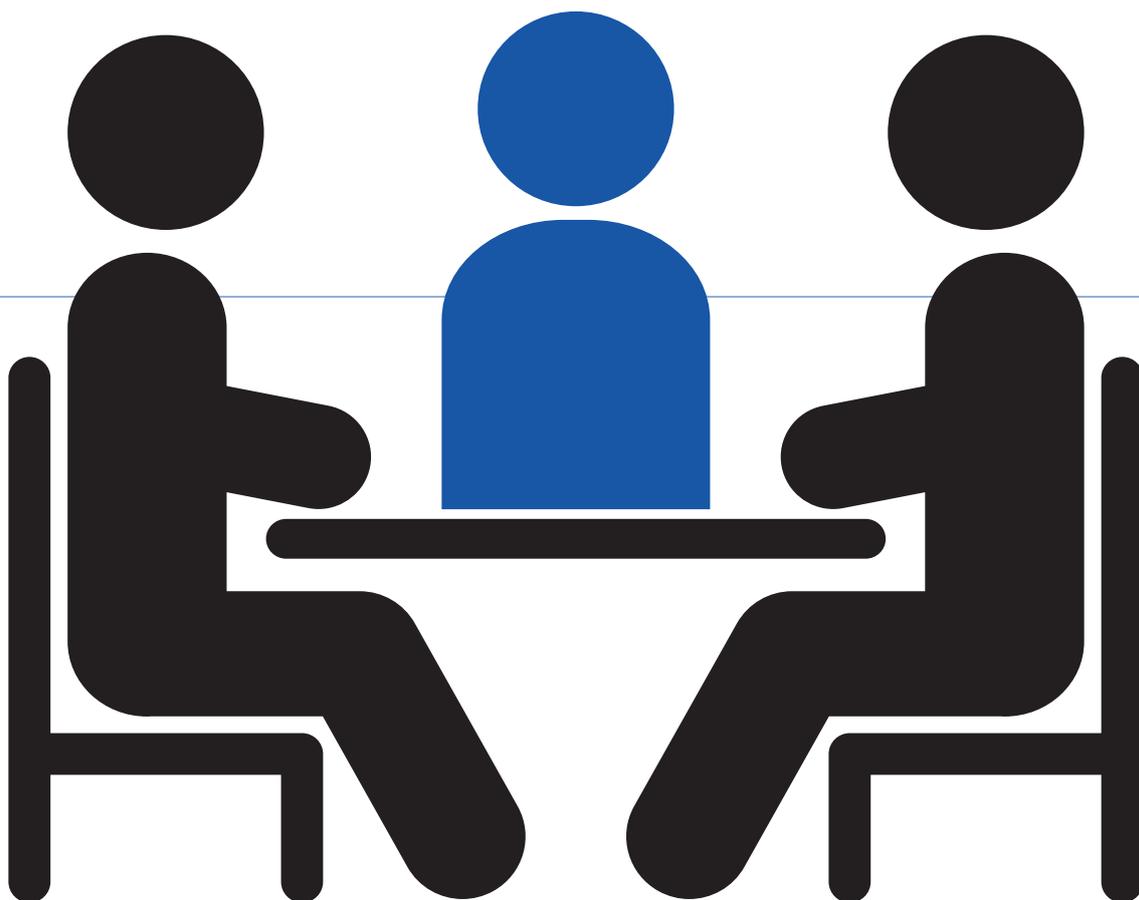
Das StaRUG regelt mit dem neu geschaffenen Restrukturierungsplan etwas, das man begrifflich als „Insolvenzplanverfahren ohne Insolvenz“ zusammenfassend umschreiben kann – ein außergerichtliches Sanierungsverfahren, das ein Kri-

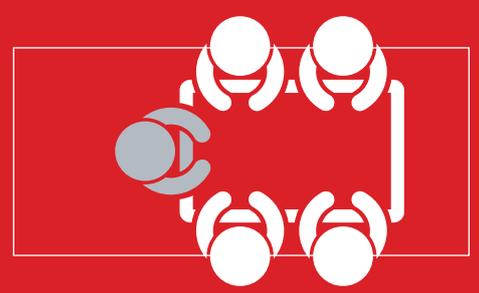
senunternehmen selbstständig oder mit Unterstützung des Restrukturierungsgerichts (das nicht mit dem Insolvenzgericht identisch ist) durchführen kann (vgl. bdp aktuell 178). Wie bei einem Insolvenzplanverfahren soll ein Restrukturierungsplan erstellt werden, über den die Gläubiger mit Mehrheit abstimmen

können. In einem Insolvenz(plan)verfahren soll ein externer Dritter das Verfahren begleiten und strukturieren – der vorläufige und „endgültige“ Insolvenzverwalter oder der Sachwalter in der Eigenverwaltung. Im außerinsolvenzlichen Verfahren nach dem StaRUG sollen der Sanierungsmoderator und der Restrukturierungsbeauftragte eine neue Rolle spielen.

Die Rolle des Sanierungsmoderators

Der Sanierungsmoderator kann auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners vom Gericht bestellt werden. Sanierungsmoderator kann eine geeignete, insbesondere geschäftskun-





dige und von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige natürliche Person sein. „Der Sanierungsmoderator vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten“, §96 Abs.1 StaRUG.

Es klingt fast wie in §1 Abs.1 MediationsG, wonach eine „Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren (ist), bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.“ Während der Mediator aber allen Parteien gleichermaßen verpflichtet ist, §2 Abs.3 MediationsG, hat der Sanierungsmoderator eine überwachende Funktion und wird im Auftrag des Gerichts – und nicht des Schuldners – tätig: „Der Sanierungsmoderator erstattet dem Gericht über den Fortgang der Sanierungsmoderation monatlich schriftlich Bericht. Der Bericht enthält mindestens Angaben über

Der Sanierungsmoderator vermittelt zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern bei der Herbeiführung einer Lösung zur Überwindung der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten.

1. die Art und Ursachen der wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten;
2. den Kreis der in die Verhandlungen einbezogenen Gläubiger und sonstigen Beteiligten;
3. den Gegenstand der Verhandlungen und
4. das Ziel und den voraussichtlichen Fortgang der Verhandlungen.“

Der Sanierungsmoderator zeigt dem Gericht eine ihm bekannt gewordene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners an (§96 Abs.3, 4 StaRUG). Die Bestellung

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser!

Neue Rollen für Berater? Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts und mit ihm als Kern der Neuregelungen das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen in Kraft getreten. Mit dem StaRUG sind für das Restrukturierungsverfahren zwei neue Funktionsträger geschaffen worden: der Restrukturierungsbeauftragte und der Sanierungsmoderator. Welche Rollen sollen und können diese in Zukunft spielen?

Beste Wirtschaftsprüfer 2021: bdp hat vom Handelsblatt die Auszeichnung „Beste Wirtschaftsprüfer 2021“ erhalten. In den Sachgebieten „Besondere Prüfungen“ und „Sanierung“ hat bdp dabei die höchstmögliche Punktzahl erreicht.

Management in der Pandemie: In unserer Interviewserie zum Management in der Pandemie sprechen wir diesen Monat mit Dr. Michael Bormann, Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen: Bei der Dienstleistungserbringung in China gilt es eine Vielzahl an Fallstricken zu vermeiden. Insbesondere bei Maschineninstallationen und -einweisungen sind international anerkannte Verträge mit klaren Regelungen und Sicherungen eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Geschäfte. Wer Mitarbeiter nach China entsendet und dort Dienstleistungen erbringt, sollte also zuvor klare Verträge aushandeln.

Smart Shopping: Wenn es in Folge von Basel II und Basel III zunehmend schwieriger wird, von ihren Hausbanken Kredite zu bekommen, ist es für umsichtige Unternehmer sinnvoll, sich um alternative Finanzierungsinstrumente zu bemühen. Eine solches bankenunabhängiges Instrument für die Waren- und Auftragsfinanzierung ist das Finetrading.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- die internationalen Aktivitäten von bdp.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Rüdiger Kloth

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



Restrukturierungsrecht

Beste Wirtschaftsprüfer 2021 Handelsblatt zeichnet bdp als Top- Kanzlei aus

bdp hat vom Handelsblatt die Auszeichnung „Beste Wirtschaftsprüfer 2021“ erhalten. In den Sachgebieten „Besondere Prüfungen“ und „Sanierung“ hat bdp dabei die höchstmögliche Punktzahl erreicht.

War bdp in den letzten fünf Jahren vom Handelsblatt jeweils als „Beste Steuerberater“ ausgezeichnet worden, hatten wir uns dieses Jahr dazu entschieden, am Test für Wirtschaftsprüfer teilzunehmen, was dann sogleich von Erfolg gekrönt war.

SWI Finance hat mehr als 5000 Teilnehmern eine Onlineumfrage durchgeführt und in diesem Zuge die besten regionalen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ermittelt. 601 Steuerberater und 110 Wirtschaftsprüfer beantworteten Fachfragen besonders gut und schafften es so auf die Bestenliste.

Die Teilnehmer der Erhebung beantworteten online im Januar und Februar dieses Jahres Fachfragen. Deren Auswahl richtete sich nach den Spezialisierungen, die die Kanzleien angegeben hatten.

Handelsblatt

BESTE
Wirtschafts-
prüfer

2021

bdp
Bormann Demant & Partner
Berlin (Gesamtwertung)
Besondere Prüfungen
Sanierung

erfolgt auch nur für drei Monate mit der Option auf Verlängerung für weitere drei Monate. Ein Sanierungsvergleich, den der Schuldner mit seinen Gläubigern schließt und an dem sich auch Dritte beteiligen können, kann auf Antrag des Schuldners durch das Restrukturierungsgericht bestätigt werden (§97 Abs.1 StaRUG).

Scheitert die Sanierungsmoderation, kann sie in den Sanierungs- und Restrukturierungsrahmen nach §§29 ff. StaRUG übergeleitet werden (§100 StaRUG), der insbesondere die gerichtliche Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (Stabilisierung) vorsehen kann: Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner können untersagt oder einstweilen eingestellt werden (Vollstreckungssperre), und Rechte an Gegenständen des beweglichen Vermögens, die im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens als Ab- oder Aussonderungsrecht geltend gemacht werden könnten, dürfen von dem Gläubiger nicht durchgesetzt werden (Verwertungssperre) (§49 Abs.1 StaRUG).

Die Rolle des Restrukturierungsbeauftragten

Werden solche Maßnahmen angeordnet, hat das Restrukturierungsgericht in der Regel einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen (§73 Abs.1 StaRUG). Er kann auch auf Antrag des Schuldners bestellt werden. Auch der Restrukturierungsbeauftragte steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Gericht kann jederzeit einzelne Auskünfte oder einen Bericht über den Sachstand verlangen (§75 Abs.1 StaRUG).

Die Anforderungen an die Qualifikation des Restrukturierungsbeauftragten sind höher als beim Sanierungsmoderator: Nur ein für den jeweiligen Einzelfall geeigneter, in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrener Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder eine sonstige natürliche Person mit vergleichbarer Qualifikation, die von den Gläubigern und dem Schuldner

unabhängig ist, kann bestellt werden (§74 Abs.1 StaRUG). Daher werden die Restrukturierungsbeauftragten voraussichtlich in Zukunft aus dem Kreis der Insolvenzverwalter bestellt werden. Zwingend ist dies jedoch nicht.

Der Restrukturierungsbeauftragte hat eine deutlich stärkere Position als der Sanierungsmoderator: So kann das Gericht dem Beauftragten die Befugnis übertragen, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und dessen Geschäftsführung zu überwachen oder von dem Schuldner verlangen, dass eingehende Gelder nur von dem Beauftragten entgegengenommen und Zahlungen nur von dem Beauftragten geleistet werden können, §76 Abs.2 StaRUG.

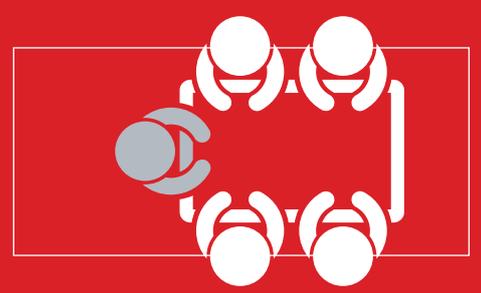
In einem Punkt sind sich beide neu geschaffenen Funktionsträger gleich – bei der Bemessung ihrer Honorare: Im Regelfall beläuft sich der Stundensatz für die persönliche Tätigkeit des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators auf bis zu 350 Euro (netto) und für die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter auf bis zu 200 Euro (netto) (§§81 Abs.3, 98 Abs.2 StaRUG).

Fazit

Noch liegen keine Erfahrungen mit Restrukturierungsbeauftragten oder Sanierungsmoderatoren vor. Der gute Wille des Gesetzgebers, den Unternehmen bei der Sanierung zu helfen, ist erkennbar. Aber nicht nur guter Rat, sondern auch die beiden neuen Funktionen haben ihren Preis, der für so manchen Unternehmer prohibitiv wirken kann – und somit dann doch eher in die Insolvenz führen könnte.

Dr. Jens-Christian Posselt
ist Rechtsanwalt bei
bdp Hamburg Hafen.





„Der Wunsch nach Homeoffice wird bleiben.“

Wie gehen Unternehmensleitungen mit den Herausforderungen der Pandemie um? Interviewpartner in unserer Serie ist in dieser Ausgabe Dr. Michael Bormann, seit 1992 bdp-Gründungspartner.

In unserer Interviewserie zum Management in der Pandemie sprechen wir diesen Monat mit Dr. Michael Bormann, Steuerberater und seit 1992 bdp-Gründungspartner. bdp bietet dem Mittelstand seit drei Jahrzehnten professionelle Beratung und Orientierung bei allen unternehmerischen Herausforderungen.

___ *Wie haben Sie in Ihrem Unternehmen zu Beginn der Corona-Zeit reagiert?*

Die Anfangsphase war natürlich eher schockreich, denn da war ich selbst noch in China. Am 25. Januar 2020 kam ich zurück nach Deutschland. Wir hatten schon mitbekommen, was das in China nach sich ziehen könnte nämlich weitere Büro- und Werksschließungen. Wir waren noch rund zwei Wochen in der Hoffnung, dass es in Deutschland nicht ankommt oder nicht so schlimm wird.

Als sich dann Ende Februar 2020 abzeichnete, dass Europa genauso betroffen sein würde, war man natürlich sehr beunruhigt: Wie wird sich das auf die Auslastung niederschlagen? Wie reagieren die Mitarbeiter und wie kann man sie schützen? Wie kann man das organisieren, mit einem Wechselbelegungsplan, mit Homeoffice, mit Schutz-

Antworten. Darum waren wir für uns selbst und auch für unsere Mandanten durchaus beunruhigt.

„Ich glaube, dass in vielen Firmen der Wunsch der Mitarbeiter bleiben wird, dass Teile der Arbeit von zu Hause aus ausgeübt werden.“

___ *Wie stellen Sie die Kommunikation mit ihrem gesamten Team sicher? Inwiefern mussten Sie Ihre Kommunikationsstrategie überdenken und ggf. anpassen?*

Wir als bdp hatten da einen gewissen Vorteil. Wir sind durch unsere Büros im Ausland, sowohl durch unsere drei

chinesischen Büros als auch durch die in Bulgarien, in Spanien, in Polen etc. schon lange trainiert, die Kommunikation offen und intensiv über Videokonferenzen zu führen. Wir selbst nutzen seit sieben Jahren Videokonferenzen mit den Auslandsstandorten und haben das dann intensiviert.

Das mussten wir auch in den Standorten selbst mehr einführen, da auch wir natürlich verstärkt Homeoffice betreiben. Wir haben bei einem Anbieter vier sichere Räume dazu gemietet. Auch unseren Mandanten haben wir dazu geraten, verstärkt Videoconferencing zu nutzen, und da konnten wir auch ein bisschen Mehrwert bieten.

Mittlerweile ist das ja aber ein sehr gebräuchliches und fast schon normales Mittel der Kommunikation geworden. Wichtig ist aber immer, gerade,

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

masken, die zu der Zeit ja noch nicht so reichlich verfügbar waren... Wir selbst haben das erste Paket an Schutzmasken über unser eigenes Unternehmen in Shanghai eingekauft und nach Deutschland geschickt. Man hatte sehr, sehr viele offene Fragen und dazu wenige



wenn man sich nicht regelmäßig im Büro sieht, dass man trotzdem Regeltermine einführt, dass man sich als Team in einem virtuellen Raum trifft, um die Punkte, die normalerweise beim „sich treffen“ im Büro besprochen werden. Wie gesagt, wir hatten einfach einen kleinen Vorteil, weil wir darin schon sehr trainiert waren.

___ *Gibt es aktuelle Änderungen in Ihrem Unternehmen, die Sie auch nach der Krise beibehalten wollen?*

Da würde ich zum einen das Homeoffice nennen. Ich glaube, dass in vielen Firmen der Wunsch der Mitarbeiter bleiben wird, dass Teile der Arbeit von zu Hause aus ausgeübt werden. Wahrscheinlich nicht fünf Tage die Woche, da der persönliche Austausch im Büro auch für das Teambuilding wichtig ist. Aber dass man an einigen Tagen die Woche den mühsamen Stadtverkehr sparen kann und lieber produktiv von zu Hause aus arbeitet, das glaube ich, wird auch nach der Pandemie bestehen bleiben. Da werden wir mit Sicherheit mit offenen Gesprächen bereitstehen, um solche Dienstpläne möglich zu machen.

„So richtig viele positive Punkte kann und konnte ich dieser Krise nicht abgewinnen.“

Das sehe ich auch bei etlichen anderen Unternehmen, dass das so bleiben wird. Ansonsten wird man sicherlich auch nach der Pandemie überlegen, wie notwendig jede Dienstreise ist. Ein Beratungsunternehmen wie unseres hat traditionell einen sehr hohen Dienstreiseanteil, unsere Reisekosten sind traditionell extrem hoch, weil man früher Beratungen immer direkt beim Mandanten vor Ort durchgeführt hat. Das wird sich sicherlich nicht auf null reduzieren.

Der Vor-Ort-Besuch, die Atmosphäre, das „Beschnuppern“ und das Wahrnehmen von Strömungen, das Verhalten einzelner Mitarbeiter der Mandanten – das kriegt man einfach nur mit, wenn man beim Mandanten vor Ort ist. Aber die Häufigkeit und Intensität wird voraussichtlich zurückgehen, davon gehen ja auch Experten wie der Vorstand der

Lufthansa aus. Ich denke ganz stark, dass das auch nach der Krise erhalten bleibt.

___ *Was hat sich in Ihrem persönlichen Arbeitsalltag geändert?*

Ich muss sagen: Mein persönlicher Arbeitsalltag wurde komplett umgekrempelt. Ich bin die letzten 20 Jahre 220 Tage im Jahr unterwegs gewesen, davon die letzten 10 Jahre auch permanent innerhalb der Woche in verschiedensten Ländern. Das ist seit Februar 2020 fast auf null gegangen. Ich war in den Monaten in 2020, in denen es möglich war, noch etliche Male in Polen und Spanien und in unserem neuen Büro in Zürich.

„Die Häufigkeit und Intensität von Dienstreisen wird voraussichtlich zurückgehen.“

Im Vergleich zu den Jahren zuvor war dieses permanent vor Ort sein fast gar nicht mehr da. Durch ein relativ großes Interimsmandat bin ich häufig noch außerhalb meines Homeoffices außerhalb unseres Büros bei einem Mandanten tätig, aber das ist für mich eine relativ kleine Dienstreise innerhalb Norddeutschlands. Das kann man fast gar nicht als Dienstreise bezeichnen.

___ *Gab es trotz der Krise positive Entwicklungen in Ihrem Unternehmen?*

Na ja, also ich sage mal so: Jeder versucht sicherlich das Beste daraus zu machen und das Beste aus der Situation herauszulesen. Aber wenn man so ganz offen und ehrlich ist: Positive Aspekte hat diese Krise keine. Die Wirtschaft ist massiv betroffen, viele Unternehmen fangen an, sich Sorgen um die eigene Existenz zu machen.

Sicherlich ist die Kommunikationsbereitschaft des Teams, sich auf Videokonferenzen auszutauschen und einen Zusammenhalt zu haben, selbst wenn man sich nicht täglich sieht, größer geworden. Das ist sicherlich auch eine positive Entwicklung. Ansonsten muss ich aber leider sagen: So richtig viele positive Punkte kann und konnte ich dieser Krise nicht abgewinnen.

Corona-Prämien

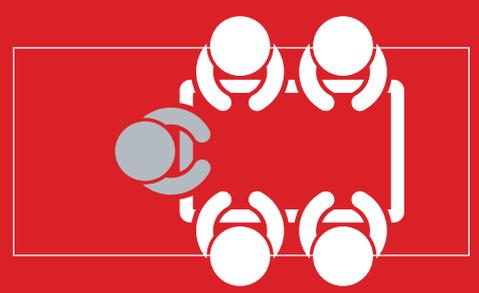
Die Corona-Pandemie führt bei den meisten Angestellten und Arbeitnehmern zu spürbaren Belastungen. Beispielsweise ist nicht jeder darüber erfreut, im Homeoffice zu arbeiten. Daher hat der Gesetzgeber im vergangenen Jahr beschlossen, sogenannte Corona-Boni zu genehmigen, die erschwerte Arbeitsbedingungen kompensieren sollen. Seit dem 01. März 2020 dürfen Arbeitgeber an ihre Beschäftigten eine Prämie von 1500 Euro pro Kopf zahlen. Der Clou dabei ist, dass sie für beide Seiten steuerfrei ist. Außerdem fallen die Sozialabgaben weg. Die Zahlung dieser Corona-Prämien ist noch bis Mitte dieses Jahres möglich.

Homeoffice-Zuschuss

Außerdem kann der Arbeitgeber Kosten für das Homeoffice übernehmen. Eigentlich ist er verpflichtet, einen Arbeitsplatz beim Mitarbeiter zu Hause auszustatten, wenn er diesen in die Heimarbeit schickt. Dazu gehören Utensilien wie ein Laptop oder ein PC plus Bildschirm, aber auch ein Schreibtisch und ein Bürostuhl sowie der ganze Kleinkram.

Häufig scheidet dies jedoch in der Praxis. Alternativ können beide Seiten vereinbaren, dass der Arbeitnehmer eine monatliche Pauschale für die Nutzung seines Homeoffice erhält - beispielsweise





Geschenke vom Chef

Wenn der Arbeitgeber mitspielt, können Angestellte und Arbeitnehmer ihr Einkommen steuerlich optimieren. bdp-Partner Christian Schütze nennt die wichtigsten Tricks.

50 Euro im Monat. Der Arbeitgeber kann diese Zahlung als Betriebskosten von der Steuer absetzen. Der Arbeitnehmer muss die Homeoffice-Pauschale aber wie den ganz normalen Lohn versteuern.

Wenn er durch die gesetzliche Homeoffice-Pauschale von fünf Euro pro Tag (maximal 600 Euro pro Jahr) allerdings mit den anderen Werbungskosten den pauschalen Freibetrag von 1000 Euro im Jahr übersteigt, sind die Beträge oberhalb dieser Marke von der Steuer befreit. Unabhängig davon sind diese Zahlungen jedoch sozialversicherungspflichtig. Eine Befreiung von der Steuer und den Sozialversicherungsbeiträgen gibt es dagegen bei einem Zuschuss zu den Telefonkosten mit 20 Prozent des Rechnungsbetrags bis maximal 20 Euro pro Monat.

Warengutscheine

Schon länger besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber seine Beschäftigten mit sogenannten Incentives in Form

von Warengutscheinen motiviert. Dabei kann es sich beispielsweise um den Monatsbeitrag für ein Fitnessstudio (hier muss der Arbeitgeber Vertragspartner sein) handeln, um einen Tankgutschein oder einen Warengutschein für den Weinladen.

Die sogenannte Sachbezugsfreigrenze liegt bei genau 44 Euro pro Monat. Bis zu dieser Höhe sind die Zahlungen an die Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei. Diese Grenze sollte unbedingt eingehalten werden. Selbst bei einem geringfügigen Überschreiten stellt sich das Finanzamt quer.

Neben diesen monatlichen Warengutscheinen kann der Arbeitgeber zusätzlich Sachzuwendungen von bis zu 60 Euro steuerfrei spendieren, wenn das aufgrund eines persönlichen Anlasses passiert. Ein typisches Beispiel ist ein Geburtstag. Auch hier ist zu beachten, dass es sich bei den 60 Euro um eine Freigrenze handelt, die nicht um einen Cent überschritten werden darf.

Restaurantschecks

Auf eine ähnliche Weise funktionieren sogenannte Restaurantschecks. Diese können Betriebe ihren Beschäftigten zukommen lassen, wenn sie keine Kantine haben. Damit kommen sie vor allem für kleinere Unternehmen infrage. Zum 01. Januar 2021 hat der Gesetzgeber den Sachbezugswert auf 6,57 Euro pro Scheck erhöht. Davon muss der Arbeitnehmer 3,47 Euro versteuern. Die übrigen 3,10 Euro bleiben dagegen steuer- und sozialabgabenfrei.

Die Richtlinien für Restaurantschecks sprechen von arbeitstäglich. Es wird angenommen, dass es im Durchschnitt 15 Arbeitstage pro Monat gibt. Bis zu dieser Zahl muss der Arbeitgeber keinen Nachweis über die Tagesanzahl führen, wenn der Arbeitnehmer keine oder nur wenige Dienstreisen hat. Es sollte eine monatliche Ausgabe erfolgen, keine jährliche.

Bei den Restaurantschecks sind aller-



dings ein paar Details zu beachten. Grundsätzlich kann man mit ihnen in Restaurants, aber auch in Supermärkten wie mit Bargeld oder der EC-Karte zahlen. Allerdings akzeptieren nicht alle Restaurants und Supermärkte die Schecks, da es für sie mit einem bürokratischen Aufwand verbunden ist. Außerdem kann man im Supermarkt bei jedem Einkauf nur maximal drei Schecks nutzen. Und schließlich lassen sich mit ihnen nur Lebensmittel bezahlen, für Drogerieartikel oder Alkohol gelten sie nicht, denn sie sollen ja eine fehlende Kantine kompensieren. Der wichtigste Punkt ist vielleicht, dass sie mit dem Arbeitgeber nur im Fall einer Gehaltserhöhung vereinbart werden können. Eine Gehaltsumwandlung akzeptiert der Fiskus nicht.

E-Auto als Dienstwagen

Seit Anfang 2020 sind rein elektrisch angetriebene Dienstwagen steuerlich noch stärker begünstigt als zuvor. Für die private Nutzung muss der Mitarbeiter monatlich nur noch 0,25 Prozent des inländischen Brutto-Listenpreises als zusätzliches Einkommen versteuern. Zum Vergleich: Bei einem herkömmlichen Benziner oder Diesel sind es ein Prozent.

Allerdings gilt die 0,25-Prozent-Regelung nur für Fahrzeuge, deren Anschaffungskosten maximal 60.000 Euro brutto betragen. Bei teureren Dienstwagen fallen wie bislang schon 0,5 Prozent an. Da der Kaufbonus für E-Autos bis zu einem Anschaffungspreis von 40.000 Euro im Juli 2020 von 6000 auf 9000 Euro gestiegen ist, rechnen sich Stromer auch zunehmend für Unternehmen.

Komplexe Rahmenbedingungen

Wer Mitarbeiter nach China entsendet und dort Dienstleistungen erbringt, sollte zuvor klare Verträge aushandeln

Bei der Dienstleistungserbringung in China gilt es eine Vielzahl an Fallstricken zu vermeiden. Insbesondere bei Maschineninstallationen und -einweisungen sind international anerkannte Verträge mit klaren Regelungen und Sicherungen eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Geschäfte.

Klare Vertragsregelungen existenziell

Nachfolgend ein kurzes Beispiel aus unserer Beratungspraxis zur Veranschaulichung: Im September 2019 kam der Geschäftsführer einer Werkzeugmaschinen-Refitfirma aus Norddeutschland, etwas resigniert zu einem Beratungstermin in unsere Hamburger Kanzlei. Er hatte zwei generalüberholte Werkzeugmaschinen aufgrund einer „Purchase Order“ (Bestellung) an einen Kunden in Shanghai verkauft, der sich nun weigerte, die ausstehende Restzahlung von 70% des Kaufpreises vor Installation und Einweisung der Maschinen durch das fachkundige Personal des Verkäufers aus Deutschland vor Ort in China, zu zahlen.

Leider gab es außer der „Purchase Order“ keinen detaillierteren (Kauf-)Vertrag, der die Zahlungsbedingungen und vor allem die Absicherung des deutschen Exporteurs durch entsprechenden Letter

of Credit (Akkreditiv) oder die vom Kunden behaupteten geschuldeten Installations- und Einweisungsarbeiten geregelt hätte. Auf der „Purchase Order“ fanden sich auch keinerlei Hinweise auf das für dieses Geschäft anwendbare Recht oder einen Gerichtsstand.

Dieses Beispiel zeigt deutlich die eingangs erwähnte Notwendigkeit international anerkannter Verträge mit klaren Regelungen. Die daraufhin stattgefundenen E-Mail-Korrespondenz war von deutscher Seite mit erheblicher Schärfe und von chinesischer Seite mit freundlichen Hinweisen auf die zunächst geschuldete Dienstleistung geführt, brachte den Verkäufer jedoch zu keinerlei Erfolg.

Wir konnten letztendlich durch unsere chinesischen Anwälte in Shanghai zunächst eine Zahlung von weiteren 60% erreichen gegen die Zusage, dass



Christian Schütze
ist Steuerberater,
Teamleiter bei bdp
Potsdam und seit
2007 bdp-Partner.



China: Dienstleistungserbringung und Vertragsgestaltung bdp-Webinar in Kooperation mit der IHK Schleswig-Holstein

Dr. Michael Bormann, Fang Fang und ihr Team erläutern die Vertragsgestaltung und Mitarbeiterentsendung bei Dienstleistungen in China.

Termin: Mittwoch, 28.04.2021 ab 10:00 Uhr

Weitere Informationen und Anmeldung: www.bdp-team.de/events

der Verkäufer zwei Monteure nach Shanghai entsenden würde, um die Maschinen zu installieren und den Käufer hierin einzuweisen.

Entsendungen

Aber auch bei der Entsendung von Mitarbeitern sind komplexe arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

Zunächst muss zwischen Geschäftsreise, Entsendung und Nichtentsendung unterschieden werden. Die Geschäftsreise dauert i.d.R. nicht länger als drei Monate. Die Entsendung und Nichtentsendung geht länger und hat eine befristete Dauer von bis zu 48 Monaten (verlängerbar auf fünf Jahre). Seit COVID-19 ist zudem die Beantragung eines speziellen PU-Einladungsschreibens, durch das die Notwendigkeit der Einreise durch die chinesischen Behörden anerkannt wird, erforderlich.

Mitarbeiter-Betriebsstätte

Die Entsendung findet auf Weisung und Rechnung des deutschen Arbeitgebers statt. Bei der Nichtentsendung wird das Gehalt unmittelbar oder mittelbar von einem chinesischen Unternehmen getragen. Das Betriebsstättenrisiko kann verringert werden, wenn keine Entsendung stattfindet, sondern eine direkte Anstellung bei der chinesischen Tochter erfolgt.

Das Sozialversicherungsabkommen der beiden Länder bezieht sich hierbei nur auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung. Daher müssen Kranken-, Mutterschutz- und Unfallversicherung in China zusätzlich bezahlt werden.

Dienstleistungsbetriebsstätten

Bei der Erbringung von (Beratungs-) Dienstleistungen in China kann unge-

wollt eine Betriebsstätte begründet werden. Dies geschieht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und China, wenn ein Projekt die Dauer von 183 Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten überschreitet.

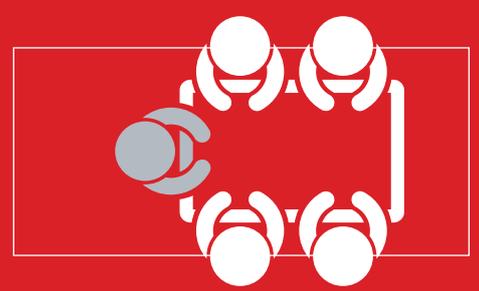
Quellensteuer

China erhebt Quellensteuer auf Zahlungen chinesischer Unternehmen für Dienstleistungen, Lizenzen, Zinsen, Dividenden etc., die an ausländische Unternehmen getätigt werden. Steuerpflichtig ist der deutsche Dienstleistungserbringer, während der chinesische Leistungsempfänger die Steuer abführt.

Besonders wichtig zu wissen ist, dass die Quellensteuer ein Kombipaket aus Umsatzsteuer (VAT) und Zusatzsteuer (Surtax) sowie, in einigen Fällen, Körperschaftsteuer (CIT) ist. Um zu gestalten, dass in Summe möglichst wenig Steuern anfallen, kann festgelegt werden, dass die VAT und Surtax von der chinesischen Gesellschaft getragen werden (diese kann die Vorsteuer geltend machen), während die deutsche Gesellschaft die CIT übernimmt, da die chinesische CIT häufig auf die deutsche Körperschaftsteuer angerechnet werden kann.

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf rechtzeitig an, damit wir Sie bei der Aushandlung der Verträge unterstützen können.

Sara Zimmermann
ist Senior Consultant
beim bdp China Desk.



Nur noch ein Jahr Nutzungsdauer für Abschreibung von Computer und Software



Rüdiger Kloth
ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums kann für Computerhardware sowie für Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Anders als bei geringwertigen Wirtschaftsgütern kommt gemäß §7 Abs.1 Satz 4 EStG im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung nur eine zeitanteilige Abschreibung in Betracht, wenn die Anschaffung nicht im ersten Monat des (Wirtschafts-)Jahres erfolgt ist.

Anschaffungskosten für Computerhardware und Software können damit (statt z.B. über drei Jahre) künftig innerhalb von 12 Monaten komplett abgeschrieben werden.

Der Begriff Computerhardware umfasst auch Peripheriegeräte (z.B. Drucker) und wird in dem Schreiben genau definiert.

Unter Software wird Betriebs- und Anwendersoftware verstanden.

Die neue einjährige Nutzungsdauer kann erstmals in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31.12.2020 enden, d.h. erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021.

Sofern aus früheren Anschaffungen von Computerhard- oder Software noch Restbuchwerte vorhanden sind, können diese in Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2020 enden, d.h. erstmals im Jahr 2021, in vollem Umfang abgeschrieben werden.

Diese Grundsätze gelten ab dem Veranlagungszeitraum 2021 entsprechend auch für den Werbungskostenabzug z.B. von Arbeitnehmern im Homeoffice.

Smart Shopping

Eine intelligente Einkaufsfinanzierung unterstützt Sie bereits bei Ihrem Wareneinkauf und damit über die gesamte Projektlaufzeit. Diese Liquidität können Sie in weiteres Wachstum und neue Produkte investieren.

Wenn es in Folge von Basel II und Basel III zunehmend schwieriger wird, von ihren Hausbanken Kredite zu bekommen, ist es für umsichtige Unternehmer sinnvoll, sich um alternative Finanzierungsinstrumente zu bemühen. Eine solches bankenunabhängiges Instrument für die Waren- und Auftragsfinanzierung ist das Finetrading, über das wir Sie gerne beraten.

Beim Finetrading positioniert sich der beauftragte Finetrader als Dienstleister zwischen Lieferant und Käufer, indem er selbst dem Lieferanten die Waren bezahlt und den Kauf vorfinanziert. Der Kunde bekommt ein verlängertes Zahlungsziel eingeräumt und erhält dadurch einen direkten Liquiditätszufluss. Finetrading eignet sich sowohl für Handel und E-Commerce als auch für Industrie oder Gründer und Selbstständige.

Über die häufigsten Fragen zum Finetrading sprechen wir mit Olaf Fandrich, Senior Consultant beim Finanzierungsspezialisten Lewisfield Deutschland GmbH.

___Herr Fandrich, wie funktioniert der Ablauf beim Finetrading?

Sie bestellen Ihre Ware wie gewohnt bei Ihrem Lieferanten und verhandeln die Preis- und Liefermodalitäten. Der Finetrader bezahlt als Zwischenhändler sofort die Rechnung an Ihren Lieferanten. Die Lieferung erfolgt direkt an Sie.

Sie begleichen den Rechnungsbetrag an den Finetrader innerhalb des verlängerten Zahlungsziels bequem in Monatsraten per Lastschriftzugsverfahren.

___Was sind meine Vorteile?

Sie erhalten ein verlängertes Zahlungsziel von 180 Tagen. Hierdurch gene-

rieren Sie zusätzliche Liquidität, da Sie Ihren Lieferanten nicht sofort bezahlen müssen. Sie stärken Ihre Verhandlungsposition gegenüber Ihren Lieferanten, da Sie ab sofort verlässlicher Schnellzahler sind. Sie belasten nicht Ihre Bonität bei Ihrer Hausbank, da die Einkaufsfinanzierung ein Handelsgeschäft und kein Kreditgeschäft darstellt.

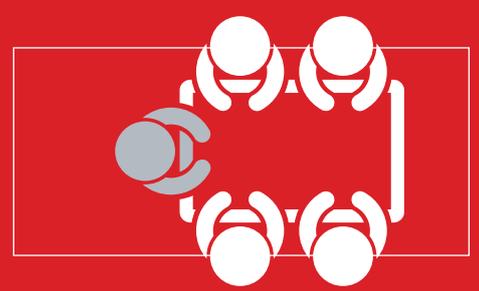
___Wie kann ich die Einkaufslinie optimal nutzen?

Sobald Sie eine Monatsrate begleichen haben, können Sie den frei gewordenen Betrag sofort wieder für neue Wareneinkäufe nutzen.

___Welche Waren kann ich finanzieren?

Der Finetrader finanziert ausschließlich physische Waren. Die folgenden Warengruppen sind hingegen nicht geeignet: Gehälter, Provisionen, Honorare,





Dienstleistungen, Schmuck und Edelsteine, digitale Produkte (z.B. E-Books), verderbliche Waren mit einer Mindesthaltbarkeit von weniger als einem Jahr sowie Waren mit Lizenzanforderung, z.B. Arzneimittel, Chemikalien oder Waffen.

___ *In welchen Ländern kann ich bei Lieferanten einkaufen?*
Da gibt es überhaupt keine Beschränkungen. Grundsätzlich kann der Finetrader weltweit bei Ihren Lieferanten einkaufen.

___ *Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?*
Sie sind gewerblich seit mindestens drei Monaten tätig und haben Ihren Firmensitz in Deutschland. Bei Ihren Lieferantenrechnungen handelt es sich um physische Waren. Wichtiger Hinweis: Der Service des Finetraders richtet sich ausschließlich an Geschäftskunden. Dazu zählen neben den Kapitalgesellschaften (z.B. UG, GmbH, AG) auch Personengesellschaften (z.B. GbR, Einzelunternehmen).

___ *Welche vertraglichen Besonderheiten gibt es?*
Das Ziel des Finetraders ist es, dass Sie maximale Entscheidungsfreiheit mit der Einkaufsfinanzierung erhalten. Deshalb verzichtet der Finetrader auf Vertragslaufzeiten, Mindestvolumen, Nutzungspflichten etc.

Sein Motto ist: „Nutzen Sie uns, wenn Sie uns brauchen. Nutzen Sie uns nicht, wenn Sie uns nicht brauchen.“

___ *Werden auch Existenzgründer unterstützt?*
Der Finetrader will möglichst viele Unternehmer dabei unterstützen, noch erfolgreicher zu werden. Sie sind Existenzgründer und seit mindestens drei Monaten tätig, dann prüft der Finetrader gerne die Bereitstellung einer angemessenen Einkaufslinie. Neben dem ersten Zahlenwerk ist Ihr Geschäftsplan wichtig.



Finetrader



Ihre Firma



Ihr Lieferant

Geschäftsführer bzw. Inhaber notwendig sowie die Verifikation Ihres Bankkontos.

___ *Wie lange dauert die Prüfung?*
Sobald der Finetrader Ihre Unterlagen erhalten hat, startet umgehend die Auswertung Ihres Engagements. Der Finetrader benötigt für die Prüfung i.d.R. ein bis zwei Werktage.

___ *Welche Sicherheiten werden benötigt?*
Die vom Finetrader finanzierte Ware dient ihm im Rahmen des Eigentumsvorbehalts als Sicherheit bis zur vollständigen Zahlung. Im Rahmen von Kapitalgesellschaften sind seitens der Geschäftsführer zudem persönliche Bürgschaften abzugeben. Je nach Höhe der Einkaufslinie, Warenart sowie der Bonität Ihres Unternehmens können zusätzlich Individualvereinbarungen getroffen werden, z.B. eine Sicherungsübereignung des Warenlagers.

___ *Wie werde ich jetzt Kunde?*
Fragen Sie jetzt unverbindlich Ihre persönliche Einkaufslinie an. Über eine mögliche Inanspruchnahme entscheiden Sie dann allein.

- Registrieren Sie sich über Lewisfield.
- Reichen Sie Ihre Unterlagen zur Prüfung ein.
- Der Finetrader prüft innerhalb von 1-2 Werktagen.
- Sie erhalten nach positiver Prüfung Ihre Finanzierungszusage.
- Der Finetrader setzt gemeinsam mit Ihnen die erste Transaktion um.

Finetrading: Der Ablauf

- Der Finetrader bekommt die Rechnung.
- Sie bekommen die Waren.
- Der Lieferant bekommt sein Geld.
- Sie haben bis zu 180 Tage Zeit Ihre Liquidität zu nutzen, bis Sie das Zahlungsziel erfüllen müssen.

Wareneinkaufsfinanzierung

Hierbei wird eine revolvingierende Einkaufslinie bereitgestellt, damit Sie bei Bedarf fortlaufend Wareneinkäufe (vor-)finanzieren können.

Auftragsfinanzierung

Bei dieser Form der Einkaufsfinanzierung wird der Einkauf für große Aufträge revolvingierend (vor-)finanziert

___ *Welche Dokumente sind für die Prüfung notwendig?*
Der Finetrader will schnelle Entscheidungen treffen. Hierzu stellen Sie ihm Ihre BWA inkl. SuSa zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine Schufaauskunft aller

Olaf Fandrich
ist Senior Consultant bei der Lewisfield Deutschland GmbH.
www.lewisfield.de



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54

Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren.
- Bitte senden Sie mir monatlich und unverbindlich *bdp aktuell* zu.
- Ich möchte mich über das Restrukturierungsrecht informieren. Bitte kontaktieren Sie mich.
- Mich interessiert das Finetrading. Bitte rufen Sie mich an.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Chinaberatung

GmbH

Berlin · Frankfurt/M. · Hamburg · Marbella · Potsdam
Qingdao · Rostock · Schwerin · Shanghai · Sofia · Tianjin · Zürich



www.bdp-team.de

bdp Germany

Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
bdp.berlin@bdp-team.de · +49 30 – 44 33 61 - 0

Frankfurt

Frankfurter Landstraße 2-4 · 61440 Oberursel
bdp.frankfurt@bdp-team.de · +49 6171 – 586 88 05

Hamburg

Stadthausbrücke 12 · 20355 Hamburg
bdp.hamburg@bdp-team.de · +49 40 – 35 51 58 - 0

Hamburg Hafen

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
hamburg@bdp-team.de · 040 – 30 99 36 - 0

Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 36 · 14469 Potsdam
bdp.potsdam@bdp-team.de · +49 331 – 601 2848 - 1

Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
bdp.rostock@bdp-team.de · +49 381 – 6 86 68 64

Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
bdp.schwerin@bdp-team.de · +49 385 – 5 93 40 - 0

bdp Bulgaria

Sofia

Bratia Miladinovi Str. 16 · Sofia 1000

bdp China

Tianjin

Room K, 20th Floor, Teda Building, 256 Jiefang South Road
Hexi District, 300042 Tianjin, China

Qingdao

Room 27A, Building C, No. 37 Donghai West Road
266071 Qingdao, China

Shanghai

Room 759, Building 3, German Center
No. 88 Keyuan Rd., Pudong, 201203 Shanghai, China

bdp Spain

Marbella

Marbella Hill Village, Casa 6 Sur, 29602 Marbella/Málaga

bdp Switzerland

Zürich

Stockerstraße 41 · 8002 Zürich